

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Tornesch
Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Email: oliver.kath@tornesch.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg
Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7
E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-111

Datum:
11.03.2022

**Stadt Tornesch: Bebauungsplan 110 „Südlich Uetersener Straße / Westlich Esinger Straße“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

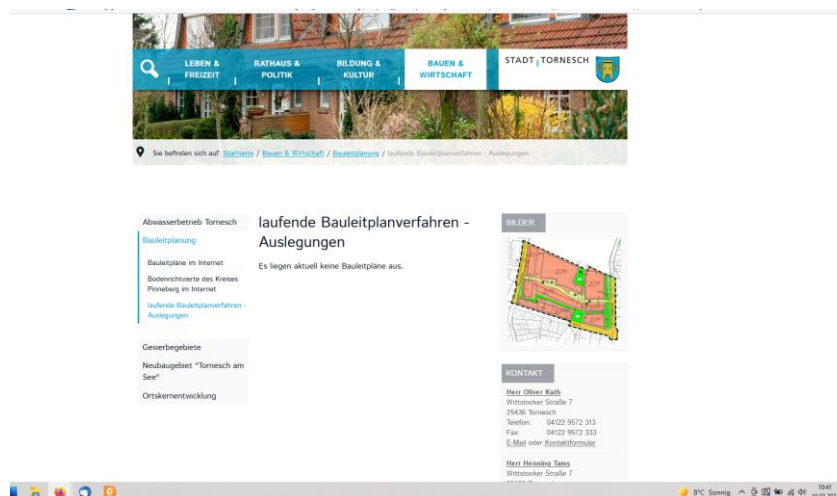
Sehr geehrter Herr Kath,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Begründung

3 Rechtlicher Planungsrahmen

Laut der Internetseite der Stadt Tornesch fehlt die ortsübliche Bekanntmachung zu diesem Planverfahren auch der Bebauungsplanentwurf ist nicht auf der Homepage der Stadt Tornesch veröffentlicht:



Screenshot vom 10.03.2022

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Aufstellungsbeschlüsse müssen amtlich bekannt gemacht werden. Anbei der Kommentar von Ernst/Zinkahn/Bielenberg: "In § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 5 UVP-Richtlinie und wird durch das UVPG umgesetzt." (Quelle EZBK/Krautzberger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 4 a Rn. 34). Es findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Somit besteht für den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Tornesch ein Verfahrensfehler.

3.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 110 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ungeachtet von der Befreiung eines Umweltberichtes gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7, § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandannahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne die Beurteilung aller Schutzgüter bestehen unzulängliche Umweltinformationen an die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung. Auch die Gemeindevertreter:innen sind auf umfassende Informationen angewiesen, um eine Abwägung sorgfältig vornehmen zu können. Daher sind alle Umweltbelange zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten.

4.1.1 Urbanes Gebiet

Die Beschreibung des urbanen Gebietes ist nicht vollständig. Urbane Gebiete liegen mit der zumutbaren Lärmbelastung gem. der TA Lärm zwischen einem Misch- und einem Gewerbegebiet und lassen Immissionsrichtwerte von tags 63 dB(A) / nachts 48 dB(A) zu. Damit reduziert sich das Schallschutzniveau für Wohnungen in urbanen Gebieten um 3 dB(A) gegenüber einem Mischgebiet. Die zugelassenen Geräuschpegel würden so hoch liegen, dass sie nur bei geschlossenen Fenstern Tags eine ungestörte Kommunikation und in der Nacht einen ungestörten Schlaf zulassen. Für Bewohner:innen des Plangebietes wäre das urbane Gebiet hinsichtlich des Lärmschutzes eine Verschlechterung gegenüber den jetzigen Lärmwerten. Aus diesen Gründen lehnen wir die Umwidmung in ein urbanes Gebiet ab.

4.2.2 Gebäudehöhe und Geschosse

Aufgrund der dichten Bebauung ist mit einer Verschattung der Gebäude zu rechnen. Zur Überprüfung der Eigenverschattung, aber auch der Bestandsgebäude empfehlen wir eine Verschattungsanalyse vorzunehmen. Grundlage für die Bewertung der Besonnung von Wohnungen ist unter anderem die DIN-Norm 5034-1 von 2011, die im Hinblick auf Aufenthaltsräume folgende Aussagen trifft: „Vor allem für Wohnräume ist die Besonnbarkeit ein wichtiges Qualitätsmerkmal, da eine ausreichende Besonnung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beiträgt. Deshalb sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. Soll auch eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sichergestellt sein, sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 h betragen. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.“ (DIN 5034-1: 13)

Klimaschutz

Mit den weiteren Planungen sollten auch die Aspekte zum Klimaschutz aufgenommen werden und Maßnahmen definiert werden, sowie Maßnahmen zum Flächensparen, der Reduzierung des PKW-Verkehrs und zum Erhalt des Gehölzbestandes.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH